



Eisenbahn-Bundesamt

Zentrale

EINGEGANGEN

17. Aug. 2011

Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn

bbL Beton GmbH

Innerstetal 8

38685 Langelsheim

Bearbeitung: M. Fiedler

Telefon: 089 / 54856 - 552

Telefax: 089 / 54856 - 9 552

089 / 54856 - 599

e-Mail: fiedlerm@eba.bund.de

Ref21@eba.bund.de

Internet: www.eba.bund.de

Datum: 29.07.2011

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

VMS-Nummer

21.51-21izbia/012-2101#041-(055/10-TYP)

327 80 13

Verlängerung der Typzulassung vom 06.02.2007 – 21.52 lbzb (033/06) – für Bahnsteigkanten BSK 11, 21, 41, 42 und 51 mit zugehörigen Fundamenten aus Betonfertigteilen

Ihr Schreiben vom 16.12.2010

Anlagen:

Anlage 1: Übereinstimmungskennzeichen des EBA

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit dem oben genannten Schreiben beantragten Sie die Verlängerung der Typzulassung vom 06.02.2007 – 21.52 lbzb (033/06) – für Bahnsteigkanten BSK 11, 21, 41, 42 und 51 mit zugehörigen Fundamenten aus Betonfertigteilen.

Hierzu ergeht folgender

Bescheid

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (02 28) 98 26-0
Fax-Nr. +49 (02 28) 98 26-1 99

Öff. Verkehrsmittel: Stadtbahnlinien 16 und 63 (Richtung Bad Godesberg) bis Max-Löbner-Straße/Friesdorf 5 min bis zum Fußgängereingang des EBA in der Max-Löbner-Straße

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, Frist wahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen.

- I. Die mit Bescheid – 21.52 lbzb (033/06) – vom 06.02.2007 erteilte Typzulassung für Bahnsteigkanten BSK 11, 21, 41, 42 und 51 mit zugehörigen Fundamenten aus Betonfertigteile wird wie folgt verlängert.

Dieser Bescheid ist eine Verlängerung zur oben genannten Typzulassung und ist nur in Verbindung mit dieser gültig. Sie gilt mit allen Teilen weiter, soweit in diesem Bescheid nichts anderes oder Ergänzendes bestimmt wird.

Die Prüfeinträge in den Unterlagen sind Bestandteile dieses Bescheides. Sie sind in die Ausführungsunterlagen zu übernehmen. Die Prüfbemerkungen und die Auflagen der Prüfberichte sind zu beachten.

Die Verlängerung der Typzulassung ist bis zum 31.07.2016 befristet. Sie besteht aus 8 Seiten und 1 Anlage.

II. Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereiche

1. Zulassungsgegenstand

Die Typzulassung umfasst die nachstehend aufgeführten, werksmäßig hergestellten Bahnsteigkanten (Kassettenstein einschließlich der Abdeck- und Ecksteine) mit zugehörigen Fundamenten aus bewehrten Betonfertigteilen unterschiedlicher Höhen über SO.

Typ	Bauteil	Höhe über SO (cm)
BSK 11	Bahnsteigkante mit Fundament	38
BSK 21	Bahnsteigkante mit Fundament	76
BSK 41	Bahnsteigkante mit Fundament	96
BSK 42	Bahnsteigkante mit Fundament	96
BSK 51	Bahnsteigkante mit Fundament	55

2. Anwendungsbereich

Die Bahnsteigkanten sowie die zugehörigen Fundamente sind nach Richtlinie 813.0201 der Deutschen Bahn AG für eine Verkehrslast von 5 kN/m² und einer zusätzlichen Radlast von 13 kN bemessen. Die Fundamente sind für einen Baugrund mit einer zulässigen Bodenpressung von ≤ 115 kN/m² dimensioniert.

3. Werkstoffe

- Stahlbeton: Fundament C35/45 XC2 nach DIN 1045
- Eckstein C35/45 XC4 nach DIN 1045
- Abdeckstein C35/45 XF4 nach DIN 1045
- Kassettenstein C35/45 XC4 nach DIN 1045
- Betonstahl: BSt 500 S+M nach DIN 488

III. Unterlagen

Folgende sowie die der Typzulassung vom 06.02.2007 – 21.52 lbzb (033/06) – zugrunde liegenden Unterlagen und Prüfberichte sind Bestandteile dieses Bescheides. Sie sind zu beachten und gelten soweit unter V. Nebenbestimmungen nichts anderes oder Ergänzendes geregelt ist.

[1] Prüfbericht Nr. 1 / 2N10078

aufgestellt am 13.12.2010 durch Prof. Dr.-Ing. Fehling (Seiten 1 bis 6)

[2] Zeichnungen

aufgestellt durch bbL Beton GmbH

Plan	Inhalt	Nr.	Datum
Schal-/ Bewehrungsplan	BSK 11	BK0415 _A	26.11.2010
Schal-/ Bewehrungsplan	Fundament BSK 11	FU0410 _A	26.11.2010
Schal-/ Bewehrungsplan	BSK 51	BK0420 _A	26.11.2010
Schal-/ Bewehrungsplan	Fundament BSK 51	FU0420 _A	26.11.2010
Schal-/ Bewehrungsplan	BSK 21	BK0410 _A	26.11.2010
Schal-/ Bewehrungsplan	Fundament BSK 21	FU0430 _A	26.11.2010
Schal-/ Bewehrungsplan	BSK 41	BK0402 _A	26.11.2010
Schal-/ Bewehrungsplan	Fundament BSK 41	FU0430 _A	26.11.2010
Schal-/ Bewehrungsplan	BSK 42	BK0425 _A	26.11.2010
Schal-/ Bewehrungsplan	Fundament BSK 42	FU0450 _A	26.11.2010

IV. Regelwerke und Vorschriften

Folgende Technische Baubestimmungen bzw. anerkannte Regeln der Technik liegen dem Bescheid zugrunde. Sie sind zu beachten und gelten soweit unter V. Nebenbestimmungen nichts anderes oder Ergänzendes geregelt wird.

[1] Richtlinie 804 – Eisenbahnbrücken (und sonstige Ingenieurbauwerke) planen, bauen, instand halten

[2] Richtlinie 813 – Personenbahnhöfe planen

[3] Richtlinie 2002/732/EG – Technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Infrastruktur“ vom 30.05.2002

[4] Modul 804.8001ff – Inspektion von Ingenieurbauwerken

[5] DIN 488:2009-08 – Betonstahl

[6] DIN 1045:2008-08 – Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton

[7] DIN 18200:2000-05 – Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte

[8] DIN EN ISO 17660:2006-12 – Schweißen; Schweißen von Betonstahl

[9] VV BAU – Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau

V. Nebenbestimmungen

Die Typzulassung ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Eine Kopie der Typzulassung mit den zugehörigen technischen Unterlagen ist dem Bauherrn vor Beginn der Baumaßnahme zur Verfügung zu stellen. Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die Typzulassung auf der Baustelle bei den örtlich zuständigen Stellen vorliegt.
2. Für den Bauzustand ist dem Bauvorlageberechtigten ein Standsicherheitsnachweis bezüglich der Gründung vorzulegen. Werden bei der Ausführung geringere als dem Bescheid zugrunde liegende Bodenparameter angetroffen, sind auf Einzelnachweis geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
3. Für das Schweißen von Betonstählen hat der Hersteller die Eignung gemäß DIN EN ISO 17660 nachzuweisen.
4. Es dürfen nur Lager mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder entsprechend den in der Bauregelliste bekannt gemachten Regeln hergestellte Lager verwendet werden.
5. Die Einbaumaße gemäß der Modul 813.0201 Abschnitt 3 (4) in Abhängigkeit von der Bahnsteighöhe, dem Radius und der Überhöhung sind in die Ausführungspläne des jeweiligen Anwendungsfalles zu übernehmen und beim Einbau einzuhalten.
6. Die Systembeschreibung, die Transportanweisung und die Einbauhinweise des Herstellers sind Bestandteile der Ausführungsunterlagen. Sie sind zu beachten und müssen an der Verwendungsstelle aufliegen.
7. Die Sicherheit der Transportanker in den Elementen ist durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ein Prüfzeugnis oder einen gleichwertigen Eignungsnachweis zu belegen.

8. Maßgebende Bestimmungen und Rechenannahmen

- (1) Für die Bemessung gelten die in den Standsicherheitsnachweisen und Prüfberichten aufgeführten maßgebenden Vorschriften, Bestimmungen sowie Rechen- und Lastannahmen.
- (2) Für die Inspektionen gilt das Modul 804.8001 ff – Inspektion von Ingenieurbauwerken.
- (3) Für die Bauaufsicht gilt die Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU).

9. Herstellung und Gütesicherung

(1) Fertigung

Die für die Fertigung erforderlichen Abmessungen müssen der Typenberechnung und den zugehörigen Zeichnungen entsprechen.

(2) Güteüberwachung

Die Güteüberwachung – Eigen- und Fremdüberwachung – ist nach DIN 18200 in Verbindung mit der DIN 1045-2 für jedes Herstellwerk durchzuführen.

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser Zulassung und den technischen Regelwerken hat mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage:

- einer werkseigenen Produktionskontrolle des Herstellers sowie
- einer regelmäßigen Fremdüberwachung zu erfolgen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser Zulassung, den entsprechenden Normen und technischen Regelwerken sowie den Güteanforderungen der Deutschen Bahn AG entsprechen.

Insbesondere betrifft dies:

- die Einhaltung der geltenden Normen, Regelwerke und Vorschriften bei der Fertigung,
- die zulassungskonforme Ausführung auf der Grundlage der bauaufsichtlich geprüften technischen Dokumentationen,
- die normgerechte Dokumentationen und Nachweisführungen.

Die Aufzeichnungen sind für die Dauer der Nutzung, jedoch mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der fremdüberwachenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.

Der zulassenden Stelle des Eisenbahn-Bundesamtes sind auf Verlangen Kopien der Ergebnisse der Erstinspektion sowie der Übereinstimmungserklärung zur Kenntnis zu geben.

Der Hersteller hat zu gewährleisten, dass sämtliche nach diesem Bescheid hergestellten Bauprodukte mit den überprüften in allen Eigenschaften übereinstimmen.

(3) Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen des Eisenbahn-Bundesamtes nach Anlage 1 unter Hinweis auf den Verwendungszweck gekennzeichnet werden, wenn er entsprechend dem Zertifikat gemäß DIN 18200 sichergestellt hat, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt der Zulassung entspricht. Der Zulassungsgegenstand gilt als gekennzeichnet, wenn das Übereinstimmungszeichen des Eisenbahn-Bundesamtes vom Hersteller am Bauprodukt angebracht worden ist. Wenn die Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem U-EBA-Zeichen Schwierigkeiten bereitet, kann die Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes, unter der Voraussetzung, dass das hergestellte Bauprodukt – entsprechend dem Zertifikat gemäß DIN 18200 – der Zulassung entspricht, auf dem Lieferschein erfolgen. Außerdem muss der Zulassungsgegenstand mit dem Herstellungsdatum versehen und so gekennzeichnet sein, dass jederzeit eine eindeutige Zuordnung zu den Prüfprotokollen möglich ist.

VI. Vorbehalt

Die Typzulassung kann widerrufen werden, wenn die Bestimmungen des Bescheides nicht eingehalten werden. Der Bescheid wird widerrufen, nachträglich ergänzt oder geändert, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern..

VII. Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Der Kostenbescheid ergeht gesondert.

VIII. Hinweise

- [1] Die Typzulassung ersetzt nicht die für die Durchführung der Baumaßnahme erforderliche Entscheidung nach § 18 AEG noch die bauaufsichtliche Prüfung der Ausführungsunterlagen.
- [2] Die Typzulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- [3] Die Typzulassung befreit den Bauvorlageberechtigten von der Verpflichtung, die Brauchbarkeit des Zulassungsgegenstandes für den Verwendungszweck zu prüfen. Der Bauvorlageberechtigte hat jedoch bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes die Einhaltung der Bestimmungen dieses Typzulassungsbescheides zu überwachen.
- [4] Der Typzulassungsbescheid darf nur vollständig mit den dazugehörigen technischen Unterlagen vervielfältigt werden. Auszugsweise Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der zulassenden Stelle des Eisenbahn-Bundesamtes.

- [5] Das Eisenbahn-Bundesamt und die von ihm beauftragten Stellen sind berechtigt, im Herstellwerk, im Händlerlager oder auf der Baustelle zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Auflagen dieses Typzulassungsbescheides eingehalten worden sind.
- [6] Weitere Anforderungen können auch aus der Einstufung des Bauteils (Heft- oder Buchbauwerk) erwachsen. Die erforderliche Inspizierbarkeit ergibt sich nach dem gültigen Regelwerk.
- [7] Eine Verlängerung ist mindestens 6 Monate vor Ablauf der Zulassungsfrist zu beantragen.

Begründung

Das Eisenbahn-Bundesamt ist aufgrund § 3 des Gesetzes über die Bundeseisenbahnverkehrsverwaltung (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2394; 2396; 1994 I S. 2439), jeweils in der aktuellen Fassung, zuständig für Baufreigaben, Abnahmen, Prüfungen, Zulassungen, Genehmigungen und Überwachungen, für Errichtung, Änderung, Unterhaltung und Betrieb der Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes.

Die Verlängerung der Typzulassung wurde erforderlich, da die bisherige Typzulassung bis zum 31.01.2011 befristet war und da die Antragsgegenstände auch weiterhin mehrfach an Strecken der Eisenbahnen des Bundes verwendet werden sollen.

Sie konnte erteilt werden, da mit der Einhaltung der Nebenbestimmungen die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs gewahrt werden.

Für diesen Bescheid werden Kosten gemäß § 3 Absatz 4 S. 1 BEVVG in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) vom 27.03.2008 (BGBl. I S. 546), in der aktuellen Fassung, erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

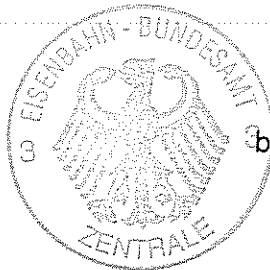
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei einer Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

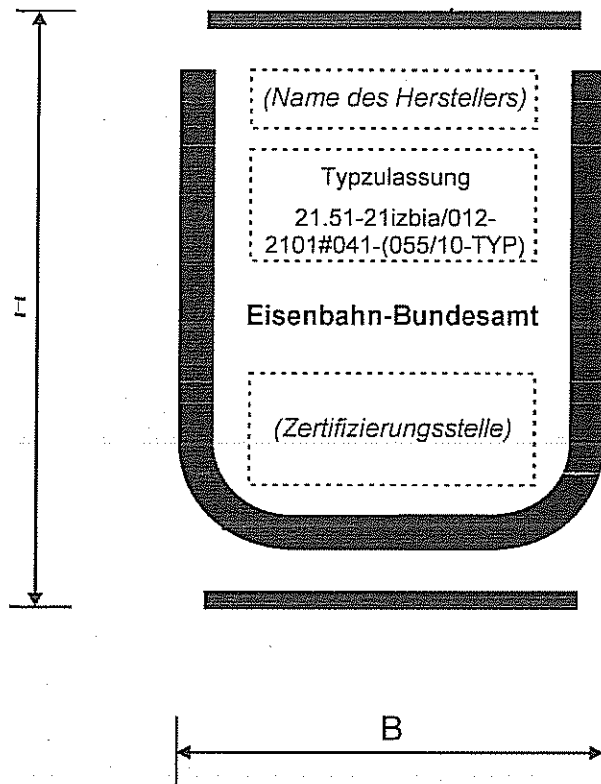
Im Auftrag

gez. Wester



beglaubigt: K. Präs, RS/in

Übereinstimmungskennzeichen des Eisenbahn-Bundesamtes in Anlehnung an die Nachweisstufen der MBO



Abmessungsverhältnis (Außenmaß): $B:H = 0,75 (\geq 4,5\text{cm} : 6,0\text{ cm})$

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (02 28) 98 26-0
Fax-Nr. +49 (02 28) 98 26-1 99

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Öff. Verkehrsmittel: Stadtbahnlinien 16 und 63 (Richtung Bad Godesberg) bis Max-Löbner-Straße/Friesdorf 5 min bis zum Fußgängereingang des EBA in der Max-Löbner-Straße

Formgebundene, Frist wahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen.